

Drittes Kapitel: Ergebnisse und Auswertung des Rechtsvergleichs

A. Zusammenfassung der Ergebnisse

I. *Jobseeker's agreement*

Das *jobseeker's agreement* wird schriftlich zwischen dem Leistungsempfänger, dem Arbeitslosen, und der Arbeitsverwaltung als Leistungsträger abgeschlossen. Die Kooperation findet grundsätzlich zwischen zwei Personen (Arbeitsloser und *employment officer*) statt, es sei denn, es wird ein Antrag als *joint claim couple* gestellt. Dann hat das *JSA* drei Parteien. Die Parteien kooperieren vor der eigentlichen Entscheidung über die *jobseeker's allowance*, da das Vorliegen eines wirksamen *agreement* Leistungsvoraussetzung ist.¹

Eine Änderung des *JSA* ist möglich, aber nur in derselben Form wie das ursprüngliche *JSA*, denn das Vereinbarte hat verbindlichen Charakter. Das *JSA* ist aber nicht verbindlich in dem Sinn, dass aus der Vereinbarung Ansprüche der Parteien resultieren.² Es handelt sich um vertragsähnliches Verwaltungshandeln.³

Eine durch ein *Social Security Administrative Tribunal* sichergestellte eigenständige Durchsetzbarkeit des Vereinbarten kennt das englische Recht nicht. Es wird nur im Wege der Feststellung, ob die Leistungsvoraussetzungen vorlagen, das Vorhandensein eines wirksamen *JSA* festgestellt. Das *JSA* ist somit voll überprüfbar, sowohl im Hinblick auf den Abschluss als auch im Hinblick auf den Inhalt. Spielräume, die allein durch Verhandlung zwischen den Parteien ausgefüllt werden könnten und der rechtlichen Kontrolle entzogen wären, gibt es nicht.⁴

Die Möglichkeit, im Wege von *judicial review* gesondert gegen das *jobseeker's agreement* vorzugehen, besteht nicht.⁵

II. Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB III

Bei der Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB III handelt es sich um Kooperation zwischen einem einzelnen Arbeitslosen und einem Mitarbeiter der Arbeitsagentur, also auch um Kooperation zwischen Leistungsempfänger und Leistungsträger. Sie ist stets zweiseitig und bezieht keine weitere Person ein, insbesondere weil am Versicherungsverhältnis nur der Versicherte und die Bundesagentur für Arbeit beteiligt sind.

1 Vgl. zweites Kapitel A II 1, 2, 3 S. 109 ff.

2 Vgl. zweites Kapitel A II 7 S. 124 ff.

3 Vgl. erstes Kapitel B V S. 91 ff; zweites Kapitel A II 4 S. 111 ff.

4 Vgl. zweites Kapitel A II 9d) S. 135 ff.

5 Vgl. zweites Kapitel A II 9e) S. 138 f.